

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul- und Ferienbetreuung sowie das Mittagessen an der Josef-Helmer-Schule Waldenburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2,13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenburg in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Trägerschaft

- (1) Die Stadt Waldenburg bietet an der gemeindlichen Grundschule eine Früh-, Mittags-, Ganztags- sowie eine Hausaufgaben- und eine Ferienbetreuung an, sofern die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren entsprechend der Anlage dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel des Betreuungsangebots ist es, die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich **kein** Unterricht statt. Bei der Hausaufgabenbetreuung, die im Rahmen der Mittagsbetreuung stattfindet, wird keine professionelle Nachhilfe angeboten. Sie bietet keine Einzelbetreuung, sondern stellt eine Betreuung einer Gruppe von Schülern dar. Sie bietet insbesondere Aufsicht und Hilfe bei auftretenden Fragen.

§ 3

Regelmäßige Öffnungszeiten und Ferienbetreuung

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden die Kinder der Grundschule an Schultagen regelmäßig außerhalb des Schulunterrichts wie folgt betreut:
 - a) Frühbetreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:20 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn um 8:10 Uhr
 - b) Mittagsbetreuung nach Unterrichtsende ab 11:50 Uhr bzw. 12:40 Uhr bis 13:30, 14:10 Uhr oder 14:30 Uhr. Zwischen 13:30 bis 14:30 Uhr findet die Hausaufgabenbetreuung statt.
 - c) Ganztagsbetreuung von Montag bis Donnerstag von 7:20 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 7:20 bis 14:30 Uhr.
- (2) Die jeweiligen Betreuungszeiten für Hausaufgaben- und die Früh- und Mittagsbetreuung innerhalb des Betreuungsrahmens nach Abs. 1 werden in Absprache mit der Schule festgesetzt und an den jeweils gültigen Stundenplan angepasst.
- (3) Die Betreuungsangebote werden bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet und geführt, solange dieser vorhanden ist.
- (4) Über die Einrichtung von weiteren Betreuungsangeboten sowie der Änderung und Beendigung von Betreuungsangeboten entscheidet der Gemeinderat.

(5) Während den Schulferien wird eine Ferienbetreuung wie folgt angeboten:

Herbstferien: 1 Woche
Faschingsferien: 1 Woche
Osterferien: 1 Woche
Pfingstferien: 1 Woche
Sommerferien: 3 Wochen

Die Betreuungszeiten der Ferienbetreuung sind von Montag bis Freitag von 7:20 Uhr bis 14:00 Uhr (nur an den Werktagen).

(6) Eine Ferienbetreuung ist nur möglich, wenn mindestens 5 Kinder gleichzeitig für die jeweilige Ferienwoche angemeldet sind. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist für eine Woche verbindlich.

(7) Kinder der Josef-Helmer-Schule, die nicht in der regulären Betreuung angemeldet sind, haben nach Absprache und vorheriger Anmeldung ebenfalls die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen.

(8) Eine Betreuung an Brücken-/Ferientagen oder pädagogischen Tagen des Lehrpersonals ist nach Absprache und vorheriger Anmeldung möglich.

§ 4

Betreuungskräfte

(1) Die Kinder werden von geeignetem Betreuungspersonal betreut.

(2) Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Stadt Waldenburg als Träger der Einrichtung.

§ 5

Anmeldung, Beginn, Änderung und Beendigung der Betreuung

(1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder, die die Josef-Helmer-Schule Waldenburg besuchen.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die Aufnahme für die Schul- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt je Schulhalbjahr. Die Aufnahme für die Ferienbetreuung erfolgt wochenweise.

(3) Die Anmeldung zum Mittagessen und zur Betreuung erfolgt schriftlich und verbindlich an das Sekretariat oder die Betreuung der Josef-Helmer-Schule zum Schuljahresbeginn bzw. zum Beginn des zweiten Schulhalbjahrs.

Sobald eine elektronische Anmeldemöglichkeit zur Verfügung steht, kann auch diese genutzt werden. Die Betreuung und das Mittagessen werden jeweils für die Dauer eines Schulhalbjahrs fest gebucht. Wird eine Anmeldung zur Betreuung oder eine Änderung des Betreuungsumfangs während des Schulhalbjahrs erforderlich, wird eine Gebühr je Änderung entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Bei schulbedingten Änderungen entfällt die Gebühr.

Eine unterjährige Anmeldung ist nur dann möglich, wenn das Angebot erstmals in Anspruch genommen wird.

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt schriftlich und verbindlich für die jeweilige Ferienwoche an das Sekretariat oder die Betreuung. Sobald eine elektronische Anmeldemöglichkeit zur Verfügung steht, kann auch diese genutzt werden.

(4) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes und endet mit dem laufenden Schuljahr, bei der Ferienbetreuung spätestens mit dem Ende der jeweiligen Ferien, sofern nicht ein anderes Ende festgelegt ist.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet ferner durch die Abmeldung des Sorgeberechtigten aus berechtigtem Grund bei Vorliegen einer unbilligen Härte oder durch Ausschluss nach Abs.

6.

(6) Kinder können von der weiteren Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:

- a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- b) sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o.ä.),
- c) die Sorgeberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
- d) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.

§ 6

Verpflegung während der Betreuung

- (1) Es wird die Möglichkeit angeboten, von Montag bis Donnerstag an einem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten und werden gesondert erhoben.
- (2) Die verbindliche Anmeldung zum Mittagessen erfolgt schriftlich über das Sekretariat oder die Betreuung.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadt Waldenburg nach dieser Satzung wird eine Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der Schulkinder und diejenigen, die das Kind angemeldet haben. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens mit der Aufnahme des Kindes.
- (4) Die Gebühren werden getrennt nach Kernzeit-, Kernzeit plus Haushaufgabenbetreuung und Ganztagesbetreuung je Kind und je Monat entsprechend der Anzahl der gebuchten Tage pro Woche wie folgt erhoben: Jeder Monat wird pauschal mit 20 Schultagen bzw. vier Wochen veranschlagt. Die Gebühr für die Ferienbetreuung (Modul Nr. 9) wird zusätzlich erhoben. Die Gebühren werden jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und per Bankeinzug abgebucht.
Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulbetreuung, erfolgt für das zweite und jedes weitere jüngere Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühren um jeweils 25 %.
Bei Härtefällen können auf Antrag und unter Vorlage eines aktuellen Bescheids über Sozialleistungen die Gebühren je Kind und Monat um 80 % reduziert werden. Die Reduzierung der Gebühren für Geschwisterkinder findet für Empfänger von Sozialleistungen ebenfalls Anwendung.
Für eine einmalige (Not-)Betreuung wird eine Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
Für die Änderung des Betreuungsumfangs während eines Schulhalbjahres wird je Änderung eine Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben (vgl. § 5 Abs. 3).
- (5) Für die Ferienbetreuung wird je Kind und je Betreuungswoche eine Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben, unabhängig davon, ob das gebuchte Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie wird mit der Anmeldung fällig. Mögliche zusätzliche Kosten für die Durchführung von Ausflügen und Veranstaltungen (z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder etc.) werden jeweils direkt vom Betreuungspersonal der Ferienbetreuung eingesammelt.

(6) Für das Mittagessen wird je angemeldete Mahlzeit eine Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben, unabhängig davon, ob sie eingenommen wird.

Ein Bescheid über die Abrechnung des Mittagessens und der Betreuung wird zu Schuljahresbeginn oder zu Beginn des Schulhalbjahrs versandt.

(7) Der Einzug der Gebühren erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren. Die Anmeldung zur Betreuung und zum Mittagessen wird nur gültig, wenn ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Mandat im Original vorgelegt wird.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen und bei vorübergehender Abwesenheit

(1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Betreuung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal und das Schulsekretariat unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an den Betreuungsangeboten nach dieser Satzung teilnehmen.

(3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie in diesem Fall seitens der Schule und der Betreuung erreicht werden können.

(4) Bei längerem krankheitsbedingter Abwesenheit (länger als 2 Wochen) erfolgt nach Absprache mit dem Träger eine individuelle Regelung hinsichtlich der Gebühren.

§ 9

Aufsicht, Versicherung und Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen des Schulgebäudes, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten gemäß § 3.

(3) Alle (Wege-)unfälle sind den Betreuungskräften und dem Schulsekretariat unverzüglich zu melden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

(5) Die Haftung der Stadt Waldenburg wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul- und Ferienbetreuung sowie das Mittagessen an der Josef-Helmer-Schule Waldenburg

vom 19. Februar 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenburg am 19. Februar 2025 folgenden Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul- und Ferienbetreuung sowie das Mittagessen an der Josef-Helmer-Schule Waldenburg beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung

(1) Benutzungsgebühr pro Modul ab 01.09.2025 (Schuljahr 2025/2026):

Modul- Nummer	Betreuungsart	Zeit	Preis pro Modul
1	Betreuung vor Schulbeginn	7.20-8.10 Uhr	2,50€
2	6. Std.	11.50-12.40 Uhr	2,50€
3	Kernzeitbetreuung 1	11.50-13.30 Uhr	5,00€
4	Kernzeitbetreuung 2	12.40-13.30 Uhr	2,50€
5	Betreuung bis zur Mittagsschule	11.50-14.10 Uhr	6,25€
6	Betreuung nach der Mittagsschule	15.45-16.30 Uhr	2,50€
7	Hausaufgabenbetreuung	13.30-14.30 Uhr	2,50€
8	Nachmittagsbetreuung	14.30-16.30 Uhr	5,00€
9	Ferientage, Brückentage, Pädagogischer Tag	7.20-14.00 Uhr	15,00€
	Betreuung in den Sommerferien		20,00€

Für die Betreuung werden 11 Monate abgerechnet. Der August ist gebührenfrei.

Jeder Monat wird pauschal mit 20 Schultagen bzw. 4 Wochen veranschlagt.

(2) Die Benutzungsgebühr für eine einmalige (Not-)Betreuung beträgt unabhängig von der Betreuungszeit ab 01.09.2025 (Schuljahr 2025/2026): 15 Euro pro Tag

(3) Die Gebühr für die Neuanmeldung oder Änderung des Betreuungsumfangs während eines Schulhalbjahres beträgt jeweils 25 Euro. Zum Schulhalbjahr ist jeweils nur die erste Änderung des Betreuungsumfangs kostenfrei. Das erste Schulhalbjahr beginnt jeweils zum 01. September, das zweite Schulhalbjahr jeweils zum 01. Februar eines Jahres. Das Schuljahr endet jeweils zum 31. Juli.

(4) Für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebühren ist eine Reduzierung für Geschwisterkinder und Sozialleistungsempfänger nicht möglich.

§ 2

Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung

Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt im Zeitraum von 01.09.2025 bis 31.08.2026: 15 Euro pro Tag (20 Euro pro Tag in den Sommerferien).

§ 3

Teilnahme am Mittagessen

Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen werden 4,40 Euro je angemeldete Mahlzeit fällig, unabhängig davon, ob sie eingenommen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul- und Ferienbetreuung sowie das Mittagessen an der Josef-Helmer-Schule Waldenburg tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waldenburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldenburg, den 19.02.2025

gez.
Bernd Herzog
Bürgermeister